

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Wortmarken „UNIFONDS“ (Nr. 991 995) und „UNIRAK“ (Nr. 991 997) und Bildmarke „UNIZINS“ (Nr. 2 016 954) für Dienstleistungen der Klasse 36 (Investmentgeschäfte).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Widerspruch teilweise erfolgreich, soweit eine Verwechslungsgefahr in Bezug auf Investmentgeschäfte anerkannt wird.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Zu Unrecht erfolgte Anwendung der Theorie des erweiterten Schutzes zugunsten so genannter Serienmarken, die das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften im Urteil vom 23.2.2006 in der Rechtssache T-194/03 (Bainbridge) entwickelt hat.

Klage, eingereicht am 30. November 2006 — Hellenische Republik/Kommission

(Rechtssache T-339/06)

(2006/C 326/162)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Bevollmächtigte: I. Chalkias, S. Papaionnou)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung, soweit dies die Verteilung der Mittelzuweisungen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen betrifft, mit dem Ziel für nichtig zu erklären oder abzuändern, dass die richtigen statistischen Daten berücksichtigt werden, die die Klägerin der Kommission am 22. September 2006 übermittelt hat, und dass Griechenland die Mittel geteilt werden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Hellenische Republik klagt gegen die Entscheidung A(2006) 4348 endg. der Kommission vom 4. Oktober 2006 (ABl. L 275, S. 62), mit der die endgültigen hektarbezogenen Mittelzuweisungen des Haushaltsjahres 2006 an die Mitgliedstaaten für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 festgesetzt wurden, und beantragt die Nichtigerklärung oder Änderung dieser Entscheidung, soweit diese Griechenland betrifft, da die Kommission

- a) dadurch gegen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit, die in Beziehungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten gelte, verstoßen habe, dass sie die Daten, die ihr von der Klägerin übermittelt worden seien, nicht berücksichtigt habe;
- b) dadurch gegen den Grundsatz des guten Glaubens und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen habe, dass sie einen offensichtlichen Schreibfehler, der ihr rechtzeitig und in geeigneter Weise durch die anschließende Berichtigung zur Kenntnis gebracht worden sei, nicht anerkannt habe,
- c) gegen den Grundsatz der Billigkeit und der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe, da der Verlust an Mittelzuweisungen für Griechenland (1 129 015 Euro) außer Verhältnis zu der angeblichen verspäteten Berichtigung des Schreibfehlers stehe, der sich in den ursprünglich übersandten Angaben finde, und schließlich
- d) gegen den Grundsatz der Erreichung eines sachgerechten Ergebnisses verstoßen habe, da die Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen [Artikel 11, 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽¹⁾ sowie 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 ⁽²⁾] eine bedeutende Maßnahme zur qualitativen Verbesserung der Rebflächen der Gemeinschaft darstelle, die ungerechtfertigte Kürzung der Mittelzuweisungen für Griechenland aber diesem Ziel der Gemeinschaft zuwiderlaufe.

⁽¹⁾ ABl. L 179, S. 1–84.

⁽²⁾ ABl. L 143, S. 1–21.

Klage, eingereicht am 30. November 2006 — Stradivarius España/HABM — Ricci (Stradivari 1715)

(Rechtssache T-340/06)

(2006/C 326/163)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Stradivarius España, S.A. (Arteixo, La Coruña, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Marín Raigal und P. López Ronda)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Cristina Ricci